

NGOING

POST BEIJING

NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Kommission für Rechtsfragen
des Ständerats

Eingereicht per E-Mail an:
christine.hauri@bj.admin.ch

Adetswil, 10. Mai 2021

Vernehmlassung «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus aktuell 35 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen, insbesondere im Bereich der Umsetzung internationaler Übereinkommen. Für die NGO-Koordination ist die [Istanbul-Konvention](#) des Europarats ein zentrales und verbindliches Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Schweiz hat diese 2017 ratifiziert und ist damit verpflichtet, sie umzusetzen. Sie bildet die Grundlage dieser Vernehmlassungsantwort.

Die NGO-Koordination nimmt gerne zu den Vorschlägen dieser wichtigen Vernehmlassung Stellung.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich befürwortet die NGO-Koordination eine Revision des Sexualstrafrechts. Das aktuelle Sexualstrafrecht ist in verschiedener Hinsicht veraltet und muss dringend angepasst werden. Über den vorliegenden Entwurf sind wir aber sehr enttäuscht, denn er ignoriert aktuelle Debatten in der Schweiz sowie laufende europäische Entwicklungen. Ganz konkret kritisieren wir, dass im Vorentwurf auf die Forderung, das Zustimmungsprinzip im Sexualstrafrecht aufzunehmen, in keiner Weise eingegangen wird und nicht einmal eine Variante dazu vorliegt. Die Istanbul-Konvention hält fest, dass das

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Brunastrasse 5 * 8345 Adetswil * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch
Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen:

alliance F, avanti donne, Brava (ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz), Bund schweiz. jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, DAO Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein, Dachverband Regenbogenfamilien, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, cfd Die feministische Friedensorganisation, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss, Frauen für den Frieden, FRI – Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IA-MANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, IG Frau und Museum, InterAction Intergeschlechtliche Menschen Schweiz, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweizer Frauensynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SEV Frauen, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

Einverständnis die Grundlage sexueller Handlungen sein muss. Die Schweiz hätte die Chance gehabt, diesen Grundsatz ins neue Strafgesetzbuch aufzunehmen, wie das bereits mehrere europäische Länder¹ getan haben. Dass Gewalt an Frauen auch in der Schweiz verbreitet ist, belegen die Statistiken beispielsweise zu häuslicher Gewalt. Zudem hat eine Studie von gfs-Bern gezeigt, dass in der Schweiz jede fünfte Frau ungewollte sexuelle Handlungen erlebt hat. Nur 8 Prozent der Frauen, die Gewalt am eigenen Leib erfahren hatten, erstatteten Strafanzeige.

Als wichtigste Gründe, weshalb Betroffene nicht zur Polizei gingen, wurden Scham, das Gefühl, keine Chance auf Gerechtigkeit zu haben und Angst, dass man ihnen nicht glaubt, genannt.

Sexualisierte Gewalt² ist schwerwiegend, denn sie bedeutet eine Verletzung der Selbstbestimmung und der physischen und psychischen Integrität eines Menschen. Sie bedeutet damit auch die Verletzung von sexuellen Rechten, die Menschenrechte sind. Die seit längerem stattfindende öffentliche Auseinandersetzung zeigt, dass immer breitere Teile der Bevölkerung nicht mehr bereit sind, sexualisierte Gewalt zu tolerieren: So treten heute vermehrt Betroffene aus verschiedensten Bereichen an die Öffentlichkeit und wehren sich gegen Grenzverletzungen. Auch ein 2019 breit abgestützter [Appell](#) fordert, dass das Strafrecht sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person nicht länger tolerieren dürfe. Und schliesslich gibt es auch auf politischer Ebene eine steigende Anzahl an politisch breit abgestützten parlamentarischen Vorstössen zu dem Thema.

Gewalt kann am wirksamsten verhindert und bekämpft werden mit parallelen Massnahmen in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung. Das sind auch die Eckpfeiler der Istanbul-Konvention. Der gegenseitige Konsens steht bei der Sexualaufklärung im Vordergrund. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass die Schweiz bei der Revision des Sexualstrafrechts nicht ebenfalls ein Zeichen setzt und den Grundsatz aufnimmt: Sexuelle Beziehungen müssen auf dem gegenseitigen Einverständnis beruhen, das heisst, die Beteiligten sind damit einverstanden und haben ihre Zustimmung unmissverständlich ausgedrückt und damit Ja gesagt.

Im Folgenden werden wir auf einzelne Punkte im Revisionsentwurf Stellung beziehen, insbesondere auf die vorgeschlagene Einführung eines neuen Grundtatbestandes des *sexuellen Übergriffs* (Art. 187 a) und die Neuformulierung des Tatbestands der *Vergewaltigung* (Art. 190 StGB.). Zudem geben wir Rückmeldung zu einzelnen Inhalten, die für uns wichtig sind. Im Zentrum steht allerdings nicht eine detaillierte juristische Beurteilung, sondern vielmehr der Gesamtblick in Bezug auf ein umfassendes Engagement gegen sexualisierte Gewalt. Wie oben erläutert ist die Strafverfolgung nur ein Teil davon. Ebenso wichtig ist der Schutz der Betroffenen und die Gewalt-Prävention sowie allgemein die gesellschaftliche Haltung zu Sexualität und sexualisierter Gewalt.

2 Grundsätzliche Kommentare und Kritikpunkte zum Gesetzesentwurf

- Der Gesetzesentwurf steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Istanbul-Konvention³, laut der bei sexuellen Handlungen das Einverständnis gegeben sein muss.
- Beim Revisionsentwurf handelt sich aber um ein Flickwerk. Es ist stossend, dass nicht alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person geschehen, als Vergewaltigung angesehen werden und angemessen bestraft werden können, da immer noch die Nötigung im Zentrum steht und nicht die fehlende Einwilligung. Das ist eine problematische Botschaft, die an die Gesellschaft geschickt wird. Sie untergräbt auch die Arbeit, die zahlreiche im Bereich Prävention und Menschenrechte tätige Organisationen und Institutionen zur Prävention von sexueller Gewalt leisten.

¹ Beispielsweise Grossbritannien, Irland, Belgien, Luxemburg, Deutschland, Zypern, Island, Schweden und Griechenland; siehe z.B. Schweden: <https://www.government.se/492a92/contentassets/7a2dcae0787e465e9a2431554b5eab03/the-swedish-criminal-code.pdf>.

² Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst verschiedene Formen von Gewalt- und Machtausübung, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Der Begriff *sexualisiert* soll die strukturelle Ebene von Macht sichtbar machen.

³ *Istanbul Konvention: Art. 36 Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung.*

- Mit der Einführung des Konsensprinzips würde im Strafprozess neu die Frage der Zustimmung im Zentrum stehen und nicht die Frage, weshalb das Opfer sich nicht gewehrt hat. Damit würde das Verhalten der Täter*innen in den Vordergrund gerückt und das Opfer entlastet, weg von victim-blaming.
- Der Gesetzesentwurf geht nicht auf die öffentlichen Debatten in der Schweiz ein, in denen breit abgestützt (u.a. Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Justiz, Kultur) eine Revision des Sexualstrafrechts dahingehend gefordert wird, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung als Vergewaltigung zu bestrafen sei und der Tatbestand der Vergewaltigung auch ohne das Vorliegen von Nötigungsmitteln erfüllt sein soll (siehe [Appell](#)⁴). Auch der Kanton Genf hat in der Winter-session eine [Standesinitiative](#)⁵ eingereicht, die fordert, dass das Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern ist, dass die strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität auf dem fehlenden Einverständnis beruhen und die Anwendung von Zwang kein Tatbestandsmerkmal mehr ist, sondern ein strafverschärfender Grund. Solche Forderungen wurden im Revisionsentwurf in keiner Variante berücksichtigt.
- Das Ignorieren der Zustimmungslösung im Revisionsentwurf steht auch im Widerspruch zur Absicht, den materiellen Teil mit den Bestimmungen zum Sexualstrafrecht aus der hängigen Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen herauszunehmen, um auf gesellschaftliche und politische Diskurse⁶ eingehen zu können⁷. An der Stelle von Varianten mit dem Zustimmungsprinzip enthält der Revisionsentwurf nun aber völlig veraltete, nicht akzeptierbare Varianten zum Beispiel zur Definition von Vergewaltigung (Variante 1 Art. 190).
- Die Schweiz ignoriert mit dem vorliegenden Revisionsentwurf europäische Entwicklungen. Zahlreiche europäische Länder definieren inzwischen in ihren Gesetzen Vergewaltigung als Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung. Beispielsweise in Schweden ist das Konsensprinzip «Ja ist Ja» bereits seit 2018 in der Gesetzgebung verankert ist. Dieses Modell hat sich inzwischen bewährt, was zeigt, dass ein solcher Paradigmenwechsel durchaus in der Praxis umsetzbar ist⁸. Die Erfahrungen in Schweden haben auch gezeigt, dass die Befürchtungen betreffend einer möglichen Umkehr der Beweislast und Abkehr von der Unschuldsvermutung nicht eingetreten sind. Es ist immer noch die Staatsanwaltschaft, die beweisen muss, was die Absicht des Täters war und dass es wirklich eine Vergewaltigung war. Auch die Unschuldsvermutung bleibt bestehen. Noch immer, wie bei allen 4-Augen-Delikten, steht am Schluss Aussage gegen Aussage. Es bleibt also schwierig, einem Angeklagten eine Vergewaltigung nachzuweisen.

3 Konkrete Kommentare und Kritikpunkte

Einführung eines neuen Straftatbestands des sexuellen Übergriffs (Art. 187a)

- Wir kritisieren die Einführung eines neuen Straftatbestandes des sexuellen Übergriffs basierend auf dem «Nein ist Nein» Ansatz (Art. 187a). Anstatt alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen als Vergewaltigung zu behandeln, wird mit Art. 187a eine neue Kategorie geschaffen, die milder beurteilt wird.
- Die Einführung eines neuen Straftatbestandes des sexuellen Übergriffs führt zu einer problematischen Hierarchisierung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Sowohl ein sexueller Übergriff als auch eine Vergewaltigung bedeuten sexualisierte Gewalt, bei der das Recht auf körperliche Unversehrtheit schwerwiegend verletzt wird.
- Problematisch ist die Unterscheidung zwischen sexuellem Übergriff (187a) und Vergewaltigung (190) auch in Bezug auf die Istanbul-Konvention. Das sogenannte «Two Crime Model» wird von

⁴ <https://www.stopp-sexuelle-gewalt.ch/de>

⁵ 20.339 Standesinitiative Revision der strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität

⁶ Unter anderen: [Appell für ein zeitgemässes Sexualstrafrecht](#)

⁷ Siehe Votum von Bundesrätin Karin Keller-Sutter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-videos?TranscriptId=262599>

⁸ Siehe unabhängigen Bericht zur Umsetzung in Schweden: https://www.bra.se/download/18.7d27ebd916ea64de53065cff/1614334312744/2020_6_The_new_consent_law_in_practice.pdf

GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence), dem Gremium, das die Einhaltung der in der Istanbul-Konvention festgelegten Forderungen überprüft, nicht unterstützt. Dies hat sich beispielsweise in den Monitoring-Prozessen zu Österreich und Portugal gezeigt.

- Mit dem neuen Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs (187a) wird eine Unter-Kategorie geschaffen, die milder bestraft wird und damit angeblich «weniger schlimm» ist, anstatt alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen als Vergewaltigung zu behandeln. Dies sendet ein verehrendes und falsches Signal an die Gesellschaft. Damit sich jedes einzelne Individuum darüber im klaren ist, dass sexuelle Handlungen nur mit Einverständnis aller Beteiligten geschehen darf, braucht es auch ein Sexualstrafrecht, welches diesen Grundsatz festhält.
- Der Revisionsentwurf geht nicht auf die Tatsache ein, dass viele Betroffene in einem Zustand des Schocks sind, der sie daran hindert, sich zu wehren und körperlichen Widerstand zu leisten. Die Täterschaft muss in solchen Fällen keine Nötigungsmittel anwenden, wodurch die Tat nicht als Vergewaltigung, sondern als ein milder bestraffter Übergriff eingestuft würde.

Auch das **Bundesgericht**⁹ weist Anfang Februar 2021 auf die Problematik des Nachweises von Unter-Druck-Setzen hin..., *wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein solcher nicht zuzumuten ist, der Täter mithin gegen den Willen des Opfers an sein Ziel gelangt, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen ... Die Auslegung der Art. 189 f. StGB hat sich insoweit insbesondere an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren.*

Definition von Vergewaltigung (Art. 190)

- Der Revisionsentwurf ist sehr konservativ und enthält völlig überholte Vorstellungen zur Definition von Vergewaltigung, in Bezug auf wen sie betreffen kann (aktuell und in Variante 1 nur Frauen), was darunterfällt (aktuell und in Variante 1 nur Beischlaf) und wie sie erfolgt (aktuell und in allen Varianten mittels Nötigung).
- Wir bedauern es, dass beide Varianten im Gesetzesentwurf eine Definition von Vergewaltigung beibehalten, die auf Gewalt, Nötigung und Widerstand basiert, anstatt das Einverständnis ins Zentrum zu setzen. Dies widerspricht internationalen völkerrechtlichen Abkommen.
- Völlig unakzeptabel im Revisionsentwurf ist bei der Definition von Vergewaltigung in Art. 190 die Variante 1 mit der veralteten Formulierung «Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs nötigt».... Die Definition von Vergewaltigung muss alle Menschen berücksichtigen, unabhängig von Geschlecht und Körper. Alle Menschen können Opfer einer Vergewaltigung sein. In der Erklärung im Kommissionsbericht wird die bessere Variante 2, die von Personen spricht, damit begründet, «es sollen auch Opfer männlichen Geschlechts von diesem Tatbestand erfasst werden». Auch diese binäre Sichtweise greift zu kurz. Für die Umsetzung der Strafgesetzgebung ist deshalb wichtig, dass explizit geschrieben stehen, dass geschlechtsneutral alle Menschen gemeint sind.
- Bei der Definition von Vergewaltigung muss das fehlende Einverständnis im Zentrum stehen. Dem Grundsatz folgend «Nur ja heisst ja» ist jedes nicht einverständliche vaginale, orale und anale Eindringen mit einem Körperteil oder einem Gegenstand als Vergewaltigung einzustufen.

⁹ <https://www.strafprozess.ch/vergewaltigung-in-der-variante-des-unter-druck-setzens/>

Erweiterung der Strafflosigkeit bei Herstellung pornografischer Bilder / Filme von Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 197)

- Grundsätzlich unterstützen wir eine Erweiterung der Strafflosigkeit bei Minderjährigen, vorausgesetzt, dass auch hier eine freie Zustimmung und Urteilsfähigkeit vorliegt, kein Entgelt geleistet oder versprochen wurde und der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre betrifft. Wir unterstützen eine Erweiterung, weil die Kriminalisierung von Jugendlichen hier nicht zielführend ist. Gleichzeitig betonen wir, dass es parallel zur Erweiterung der Strafflosigkeit wichtig ist, in die Bildung von Jugendlichen zu investieren und diese darin zu bestärken, selbstbestimmt und respektvoll gegenüber den Beteiligten ihre Sexualität zu gestalten und mit Pornographie umzugehen. Dazu trägt eine umfassende Sexualaufklärung¹⁰ bei, die auf den sexuellen Rechten und den Menschenrechten aufbaut.
- Es ist uns klar, dass das Strafrecht nicht jede Handlung erfassen kann, die einem Teil der Bevölkerung widerstrebt, Andere aber als „normal“ betrachten. Hingegen müssen Sachverhalte bestraft werden, die die Würde und die körperliche Integrität des Menschen ernsthaft bedrohen und klar gegen unsere Werteordnung verstossen. So können wir grundsätzlich nachvollziehen, dass gewöhnliche Gewaltdarstellungen zwischen Erwachsenen aus Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB herausgestrichen werden, zumal ja die Art. 135 und Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB immer noch strafrechtlichen Schutz gewähren. Allerdings muss ein Unterschied gemacht werden zwischen Darstellungen von konsensuellen Gewalttätigkeiten und solchen mit Gewalt, die von einer Person an der anderen ohne ihr Einverständnis ausgeübt wird.
- Missstände in der pornographischen Industrie sind seit Jahren bekannt und werden regelmässig neu aufgedeckt. Darunter wird häufig von sexuellem Missbrauch, darunter auch Vergewaltigungen, der Pornodarsteller*innen vor den Kameras berichtet. Darstellungen von realem Missbrauch dürfen nicht aufgrund falsch verstandenen Wunsches nach Modernität legal gemacht und verbreitet werden. Wir regen daher an, die Aufnahme eines Straftatbestandes zu prüfen, der die Darstellung von nichteinvernehmlicher Gewalt ahndet. In länderübergreifenden Produktionen kann es sein, dass das Herstellungsland erzwungene Gewaltdarstellungen nicht strafrechtlich verfolgt. Umso wichtiger ist es, dass die Zielländer den Vertrieb stoppen.
- Nicht einvernehmliche Gewalttätigkeit unter Erwachsenen in der Pornographie ist erkennbar beim Fehlen einer sichtbaren Einwilligung der beiden Seiten. Gewisse Nischenproduktionen orientieren sich bereits an diesem Massstab. Zum Beispiel müssen am Anfang der Szene von allen Darsteller*innen hörbare Wünsche nach Gewalttätigkeiten der Konvention entsprechend geäussert werden, oder es wird die Zustimmung während der Darstellung über Lächeln, Körpersprache (es muss den Darsteller*innen, die Gewalttätigkeiten erleben, klar anzusehen sein, dass sie bei der Szene weiterhin Lust erleben) usw. ausgedrückt. Fehlen solche deutlichen Zeichen und zeigt sich das Opfer über die ganze Länge der Darstellung ohne Lust an diesen Gewalttätigkeiten, dürfte davon ausgegangen werden, dass die Einwilligung der Darsteller*innen fehlen. Solche Darstellungen sollten weiterhin zum Schutz der betroffenen Darsteller*innen verboten bleiben. Wir regen daher an, dass die Aufnahme eines Tatbestandes der nichteinvernehmlichen Gewaltdarstellung geprüft wird.
- Darüber hinaus ist zu bedenken, dass pornographische Darstellungen nicht nur ein Abbild von bereits existierenden Vorlieben sind, sondern durch ihre visuelle Kraft auch eine modellierende Wirkung, besonders auf die weniger erfahrenen, jüngeren Zuschauer und Zuschauerinnen besitzen. Auch da hat eine visuelle Darstellung der Zustimmung eine Vorbildfunktion.

Weitere inhaltliche Rückmeldungen

- Wir begrüssen den neuen Gliederungstitel «Angriffe auf die sexuelle Freiheit», womit die bisherige Erwähnung der «sexuellen Ehre» gestrichen wird.

¹⁰ Basierend auf den WHO-Standards für die Sexualaufklärung in Europa

- Wir begrüßen die Streichung der Privilegierung der Täterschaft in Fällen, in denen das Opfer mit der Täterschaft die Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.
- Wir begrüßen die Änderung des Randtitels zu «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» anstelle der bisherigen Begrifflichkeit der «Schändung».
- Wir begrüßen es, dass das Anbahnen von sexuellen Kontakten mit Kindern unter Strafe gestellt wird.
- Wir schlagen vor, auch noch weitere Themen wie Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, weibliche Genitalverstümmelung, sexuelle Belästigung in der Revision zu berücksichtigen.

4 Forderungen

- Sexuelle Handlungen müssen auf der Zustimmung der Beteiligten beruhen und dies muss in der Strafgesetzgebung abgebildet sein. Konkret heisst das, dass im Sexualstrafrecht Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung der Person definiert sein muss. Der Grundsatz muss darin verankert werden, dass sexuelle Handlungen ohne Zustimmung zu bestrafen sind. Eine Handlung ist strafbar, wenn die Person nicht Ja gesagt hat.
- Es soll darauf verzichtet werden, einen neuen milder zu bestrafenden Grundtatbestand des *sexuellen Übergriffs* ins Sexualstrafrecht aufzunehmen.
- Vergewaltigung muss umfassend definiert werden nach dem Grundsatz: «Nur ja heisst ja»: Jedes vaginale, orale und anale Eindringen ist als Vergewaltigung einzustufen.
- Die Definition von Vergewaltigung muss geschlechtsneutral formuliert sein, so dass sie sich auf alle Personen unabhängig von Geschlecht und Körper der betroffenen Person bezieht und über eine binäre Kategorisierung von Geschlecht hinausgeht.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir der Meinung sind, dass die Schweiz mit dem Gesetzesentwurf in der aktuellen Form kein zeitgemässes Sexualstrafrecht erhält, das internationalen Standards entspricht. Wir fordern deshalb die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates und das Parlament auf, den Entwurf nochmals dahingehend zu überarbeiten, dass die Anforderungen der Istanbul-Konvention aufgenommen werden. Sie könnten damit ein positives Signal an die Gesellschaft senden: Sexuelle Beziehungen basieren auf dem gegenseitigen Einverständnis.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin